

Satzung des Fördervereins EMTV Basketball

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein EMTV Basketball“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Elmshorn. Gerichtsstand ist Elmshorn. Erfüllungsort für Zahlungen aus dem Vereinsverhältnis ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein haftet nicht für unbeauftragtes Tätigwerden seiner Mitglieder.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports durch die ideelle, personelle und materielle Förderung/Unterstützung der Basketball-Abteilung des EMTV, Elmshorn. Ein Rechtsanspruch des Vereins oder seiner Abteilung wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Das besondere Interesse gilt dabei der Förderung der Jugendarbeit.
- (4) Dazu sammelt er Geld, Sachmittel und andere Mittel und stellt diese der Abteilung zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung.
- (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Förderverein Arbeitskreise bilden. Die in den Arbeitskreisen tätigen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Vertreter. Diese bilden mit zwei Vertretern des Vorstandes den Koordinierungsausschuss, der im Einvernehmen mit dem Vorstand über alle für den Arbeitskreis wesentlichen Probleme entscheidet.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, insbesondere Eltern und ehemalige Spieler der Abteilung Basketball des EMTV, werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Das Mindestalter beträgt 14 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet er Vorstand
- (4) Die Mitgliedschaft wird wirksam, sobald die Beitrittserklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist und der Vorstand nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod eines Mitgliedes sowie bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
- (6) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. November zum Jahresende gegenüber dem Vorstand in Schriftform zu erklären.

(7) Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied sich mit einem Mitgliedsbeitrag nach § 5 der Satzung trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug befindet.

(8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zum Sachverhalt zu äußern.

(9) Die ausgeschlossene Person kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung.

(10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Sämtliches Vereinseigentum, das sich im Zugriff des ausgeschlossenen Mitglieds befindet, ist unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Änderungen werden frühestens für das folgende Kalenderjahr gültig.

(2) Bei Neumitgliedern wird der gesamte Mindestjahresbeitrag sofort fällig.

(3) Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen/-befreiungen gewähren.

(4) Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten.

(5) Mitglieder der Abteilung Basketball des EMTV können vom Vorstand auf Antrag von den Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

(6) Um die Förderbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen zu können, hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Von dieser Regelung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 01.09., statt. Hierzu ist vom Vorstand schriftlich oder, soweit möglich elektronisch, mindestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

- (2) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das die Beiträge bezahlt hat.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung
- beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit
 - wählt die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
 - nimmt den Bericht über die Mittelverwendung entgegen
 - nimmt den Jahresabschluss sowie Prüfbericht des Kassenprüfers entgegen
 - nimmt Stellung zu den Berichten und zum Jahresabschluss
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - beruft für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer-/innen sowie deren Vertreter-/innen,
 - entscheidet bei allen Streitfragen in Bezug auf den Verein und
 - beschließt Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen,
- (10) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung einschließlich der Protokollführer-/in vor.
- (11) Das über die Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom Versammlungsleiter-/in und dem Protokollführer-/in zu unterzeichnen.
- (12) Das Protokoll enthält mindestens:
- Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - Gestellte Anträge
 - Art der Abstimmung
 - Abstimmungsergebnis
- (13) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (14) Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung.

§8 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht mindestens aus
- der/dem 1. Vorsitzenden, gewählt
 - der/dem 2. Vorsitzenden, gewählt
 - dem/die Kassenwart/in, gewählt
 - der/dem Schriftführer/in, gewählt

Weitere Vorstandsfunktionen können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne §26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

(4) Die/der 1. Vorsitzende sowie Schatzmeister wird in geraden Jahren gewählt, die der 2. Vorsitzende sowie Schriftführer in ungeraden Jahren.

(5) Zwei gewählte Vorstandsmitglieder sind berechtigt ein anderes Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder der Art für den Verein zu ermächtigen.

(6) Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der gesamte Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Über diese sind Protokolle zu fertigen. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder sind auch Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren zulässig.

(8) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bestellen.

(10) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über die Befolgung der Satzung zu wachen

(11) Mitglieder des Vorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(12) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet für gewählte Vorstandsmitglieder auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§9 Vorstandssitzungen

(1) Zu Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen.

(2) Der Abteilungsleiter Basketball des EMTV oder ein von ihm bestimmter Vertreter ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Hierzu ist er fristgerecht einzuladen.

(3) Ihm steht ein Rede- und Antragsrecht zu, jedoch kein Stimmrecht.

§10 Finanzen

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss auf.

(2) Der Jahresabschluss ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern-/innen, im Verhinderungsfall von den Vertretern bzw. Vertreterinnen, zu prüfen.

(3) Der geprüfte Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Der Kassenwart ist verantwortlicher Verwalter des Geldvermögens

(5) Aus der Rechnungslegung müssen Einnahmen, Ausgaben, Geldvermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten ersichtlich sein.

(6) Finanzielle Transaktionen dürfen durch ein Vorstandsmitglied bis zu einer Höhe von 100 € jeweils alleine genehmigt werden, darüber hinaus jeweils zu zweit.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Basketballabteilung des EMTV, Elmshorn, zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§12 Übergangsbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige vom Registergericht oder vom Finanzamt für Erforderlich oder notwendig gehaltene Änderungen der Satzung zu beschließen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützigen Zwecken dienend zu erlangen.

§13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für zwei Jahre einen Kassenprüfer.

(2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein

(3) Sie haben das Recht, jederzeit den Stand der Finanzen zu überprüfen und die Pflicht, zum Ende des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch die Rechnungslegung zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

(a) Es wird insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung geprüft. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§14 Mitteilungspflicht

Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht mitzuteilen. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins verändern, sind dem Finanzamt zu melden (eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder - §33, I BGB)

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungs-Versammlung am 22.11.2009 beschlossen, sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Elmshorn den 22.11.2009

Anmerkung:

Aufgrund des vorläufigen Bescheides des FA Itzehoe vom 10.02.2010 und Anwendung §12 wurde in §11, Abs. 2 wie folgt korrigiert:

„zu, die es unmittelbar ~~oder~~ und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat“

Elmshorn den 21.07.2014